

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Reichsversicherungordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-336219](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336219)

Die Reichsversicherungsordnung

vom 19. Juli 1911 umfaßt: a) Die Kranken-, b) Die Unfall- und c) Die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung.

I. Die Krankenversicherung

hat die Aufgabe, den Versicherten während eines Zeitraumes von mindestens 26 Wochen eine allzeit sichere und auskömmliche Unterstützung zu gewähren.

Versicherungspflicht- und -Recht:

Für den Fall der Krankheit werden versichert:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet;
3. Handlungsgehilfen und Lehrlinge, ebenso Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken;
4. Bühnen- und Orchestermittglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen;
5. Lehrer und Erzieher;
6. Hausgewerbetreibende;
7. Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, sowie die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

Voraussetzung ist die Beschäftigung gegen Entgelt mit Ausnahme der Lehrlinge, die auch ohne solches der Vers.-Pflicht unterliegen. Für Schiffer und bei den unter Ziffer 2—5 Genannten fällt die Vers.-Pflicht weg, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 \mathcal{M} übersteigt. Personen, die als Beamte im öffentl. Dienst im Krankheitsfall Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts haben, unterliegen der Vers.-Pflicht nicht.

Familienangehörige, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, ferner Gewerbetreibende, die regelmäßig nicht mehr als zwei Versicherte beschäftigen, können unter der Voraussetzung, daß deren jährliches Gesamteinkommen 2500 \mathcal{M} nicht übersteigt, der Krankenversicherung freiwillig beitreten. Die Versicherungsberechtigung erlischt in allen Fällen, wenn das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen 4000 \mathcal{M} übersteigt

Leistungen:

Die Krankenversicherung gewährt als Regelleistungen, die durch die Kassensatzungen noch in verschiedener Hinsicht erweitert werden können, folgende Leistungen:

A. Krankenhilfe während 26 Wochen und zwar

1. freie ärztl. Behandlung, Apotheke, Brillen, Bruchbänder und sonstige kleinere Heilmittel;
2. Krankengeld im Falle der Erwerbsunfähigkeit in Höhe des halben Grundlohnes.

An Stelle der unter 1 und 2 genannten Leistungen kann freie Verpflegung in einem Krankenhaus gewährt werden. Angehörige, die der in ein Krankenhaus Aufgenommene ganz oder doch überwiegend unterhalten hat, haben das halbe Krankengeld während der Dauer der Verpflegung zu beanspruchen.

B. Wöchnerinnen, die im letzten Jahr vor ihrer Niederkunft mindestens 6 Monate gegen Krankheit versichert waren, erhalten Wochengeld in Höhe des Krankengeldes für 8 Wochen. An Stelle des Wochengeldes kann Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim oder Hauspflege gewährt werden.

C. Sterbegeld wird beim Tod eines Versicherten im 20fachen Betrag des Grundlohnes gewährt.

D. Die Satzung kann als Familienhilfe zubilligen: Freie ärztliche Behandlung und Arzneimittel an versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten, ebenso Wochengeld an versicherungsfreie Ehefrauen der Versicherten und ferner Sterbegeld beim Tod des Ehegatten oder eines Kindes eines Versicherten.

Lehrlinge aller Art erhalten kein Krankengeld, sondern nur freie ärztl. Behandlung und Arznei. Alle Ansprüche auf Kassenleistungen verjähren in 2 Jahren nach der Entstehung. Sie sind beim Kassenvorstand anzumelden. Im Streitverfahren entscheidet in erster Instanz das Versicherungsamt, auf Berufung in zweiter Instanz das Oberverf.-Amt. Gegen dessen Urteil ist in gewissen Fällen Revision an das Landesverf.-Amt zugelassen.

Beiträge:

Die Mittel für die Krankenvers. sind von den Arbeitgebern und den Versicherten aufzubringen.

Die Beiträge werden durch die Satzung festgesetzt; sie sind nach der Höhe des Grundlohnes so zu bemessen, daß sie ausreichen, die nach den Satzungen zulässigen Leistungen zu decken.

Für Versicherungspflichtige haben die Arbeitgeber die Beiträge im vollen Betrag zu den durch die Satzung bestimmten Terminen einzuzahlen; sie können dem Versicherten bei der Lohnzahlung zwei Drittel der Beiträge am Barlohn abziehen. Versicherungsberechtigte haben die vollen Beiträge allein zu tragen und selber einzuzahlen.

Organisation:

Träger der Krankenversf. sind die Krankenkassen (Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen). Im allgemeinen soll für den Bezirk eines Versicherungsamts (Amtsbezirk) nur eine Krankenkasse bestehen. In Baden wird dies in der Regel eine allgemeine Ortskrankenkasse sein. Daneben können bereits bestehende besondere Ortskrankenkassen mit mindestens 250 Mitgliedern bestehen bleiben; ebenso besondere Betriebskrankenkassen für die Betriebe mit mindestens 100 Arbeitern.

Neue Betriebskrankenkassen können nur Betriebe mit mindestens 150 Arbeiter errichten (Binnenschiffahrts- und landw. Betriebe schon mit dauernd wenigstens 50 Arbeitern).

II. Die Unfallversicherung

versichert gegen die Folgen der in gewerbl. und landwirtschaftl. Betrieben, sowie auf deutschen Seefahrzeugen erlittenen Unfälle.

Außer den gewerbl. Betrieben und Fabriken (als solche gelten Betriebe, die mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigen, oder in denen Dampfkessel oder von elementarer oder tierischer Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen) fallen unter die Unfallversicherung, u. A.: die Apotheken, Handwerker die Arbeiten an Bauten ausführen, Badeanstalten, die Binnenfischerei und Fischzucht, die Fuhrwerks-, Speditions- und Fahrbetriebe, die Speicherei-, Lagerei- und Kellereibetriebe, die Güterpacker- und Güterlader-Betriebe. Gegen Betriebsunfälle sind versichert: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Betriebsbeamte mit nicht über 5 000 *M* Jahresarbeitsverdienst, ferner durch landesgesetzl. Regelung die landw. Betriebsunternehmer und die Kleinmeister im Baugewerbe.

Leistungen:

Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens der durch Körperverletzung oder Tötung entsteht. Bis zur 14. Woche hat die Krankenkasse Unterstützung zu gewähren. Vom Beginn der 14. Woche nach dem Unfall gewährt die Unfallversicherung:

A. Krankenbehandlung: ärztl. Behandlung, Arznei und Heilmittel, ferner Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit; diese beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit $\frac{2}{3}$ des Jahresarbeitsverdienstes, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit, den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

B. Im Falle der Tötung: als Sterbegeld den 15. Teil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber 50 *M.*, ferner Hinterbliebenenrente und zwar je $\frac{1}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes für die Witwe und für jedes Kind unter 15 Jahren.

Die Ansprüche verjähren in 2 Jahren nach der Entstehung. Dieselben sind zunächst vom Arbeitgeber durch Unfallanzeige beim Genossenschaftsvorstand anzumelden. Gegen dessen Bescheid ist Berufung an das Oberversicherungsamt und gegen das Urteil des Letzteren unter Umständen Rekurs an das Landesverf.-Amt zulässig.

Beiträge:

Die erforderlichen Mittel werden von der Berufsgenossenschaft auf die einzelnen Unternehmer umgelegt. Für die zur Genossenschaft gehörenden Betriebe werden je nach dem Grad der Unfallgefahr verschiedene Gefahrenklassen gebildet, nach denen die Beiträge abgestuft werden.

Die Beiträge sind vom Arbeitgeber im vollen Betrag allein zu tragen.

Organisation:

Träger der Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften. Diese werden für größere Landesteile gebildet und an bestimmte Betriebsarten angegliedert. Sie umfassen alle in ihrem Bezirk belegenen Betriebe derjenigen Gewerbszweige, für die sie errichtet sind.

III. Die Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung

trifft Fürsorge für die dauernd oder doch länger als 26 Wochen erwerbsunfäh. Personen, deren Erwerbsunfähigkeit aber nicht auf einen Betriebsunfall, sondern auf die Gefahren des täglichen Lebens, auf Alter oder chronische Krankheiten zurückzuführen ist.

Versicherungspflicht- und -Recht.

Der Kreis der Versicherungspflichtigen deckt sich mit den der Krankenvers.-Pflicht unterliegenden Personen mit folgenden Unterschieden: Allgemein tritt Vers.-Pflicht erst ein nach vollendetem 16. Lebensjahr und wenn Barlohn gewährt wird. Bei den unter 1 Ziffer 2—5 Genannten besteht Versicherungspflicht nur bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 2000 *M.* Hausgewerbetreibende unterliegen nur in der Tabakindustrie und in der Textilbranche der Vers.-Pflicht, solange nicht der Bundesrat weitere Gewerbszweige in den Kreis der Pflichtigen einbezieht.

Wer aus einem vers.-pflichtigen Verhältnis ausscheidet, kann freiwillig weiterversicherern.

In die Versicherung freiwillig eintreten können bis zum 40. Lebensjahr (Selbstversicherung):

1. die unter 1 Ziffer 2—5 Genannten, wenn deren Jahresarbeitsverdienst über 2000 *M.*, aber nicht über 3000 *M.* beträgt.

2. Gewerbetreibende und Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben nicht regelmäßig mehr als 2 Versicherungspflichtige beschäftigen, ferner die nicht versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden.

Leistungen:

A. Invalidenrente bei eintretender Erwerbsbeschränkung um mindestens $\frac{2}{3}$ der normalen Erwerbsfähigkeit. Die Rente wird je nach der Zahl und der Höhe der geleisteten Beiträge verschieden bemessen und kann bis zu rund 450 *M.* ansteigen, im ungünstigsten Fall aber nie unter 116 *M.* 14 δ pro Jahr betragen. Für jedes Kind unter 15 Jahren wird außerdem $\frac{1}{10}$ der Invalidenrente hinzu gewährt, bis zum höchstens $1\frac{1}{2}$ fachen Betrag derselben.

B. Altersrente bei Vollendung des 70. Lebensjahres, welche je nach der Klasse der geleisteten Beiträge jährlich zwischen 110 *M.* 40 δ und 230 *M.* 40 δ beträgt.

C. Hinterbliebenenbezüge: Beim Tod einer versicherten Person erhält dessen Witwe Witwenrente, wenn sie erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes, d. h. mindestens $\frac{2}{3}$ erwerbsbeschränkt ist. Kinder unter 15 Jahren erhalten die Waisenrente. Witwen- und Waisenrenten berechnen sich wie die Invalidenrente nach der Zahl und der Lohnklasse der geleisteten Beiträge und können für die Witwe bis zu rund 160 *M.* und für eine Waise bis zu rund 80 *M.* ansteigen.

D. Heilverfahren: Die Versicherungsanstalt kann zur Abwendung oder Beseitigung der Erwerbsunfähigkeit ein Heilverfahren durchführen. Dies geschieht durch völlig unentgeltliche Aufnahmen in Kliniken, Sanatorien, Bäder, Erholungsheime usw. Angehörige, deren Unterhalt der Erkrankte bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, erhalten während der Kurdauer angemessene Unterstützung.

E. Witwengeld und Waisenaussteuer sind einmalige Abfindungen, welche beim Tod des versicherten Ehemannes der Witwe und den Kindern unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die Frau ebenfalls versichert war.

Alle Ansprüche verjähren in 2 Jahren nach der Entstehung. Inv.-Renten können für mehr als 1 Jahr zurückliegende Zeit nicht ausbezahlt werden. Rentenansprüche sind beim Verf.-Amt (Bezirksamt), Heilverfahren bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden. In Rentensachen kann gegen Bescheide der Verf.-Anstalt Berufung an das Oberverf.-Amt und gegen dessen Urteil Revision beim Landesverf.-Amt eingelegt werden.

Die Beiträge

werden in der Regel nach dem für die Krankenkasse maßgebenden durchschnittl. Arbeitslohn (Grundlohn) berechnet. Sie betragen pro Woche bei einem maßgebenden Jahresarbeitsverdienst bis zu 350 *M* = 16 *δ*, 550 *M* = 24 *δ*, 850 *M* = 32 *δ*, 1150 *M* = 40 *δ*, über 1150 *M* = 48 *δ*. Freiwillig Versicherte können Beiträge beliebiger Lohnklasse verwenden. Für Pflichtige haben die Arbeitgeber die Beiträge zu leisten und können dem Versicherten bei der Lohnzahlung die Hälfte am Lohn einbehalten. Bei uns in Baden ziehen die Krankenkassen die Beiträge ein. Anspruch auf Invaliden- und Hinterbl.-Rente erwerben Verf.-Pflichtige und Weiterversicherer durch Leistung von mindestens 200, Selbstversicherer mindestens 500 Wochenbeiträgen. Für die Altersrente sind 1200 Beiträge erforderlich. Damit die Anwartschaft auf Rente nicht erlischt, müssen Pflichtige und Weiterversicherer vom Ausstellungstag der Quittungskarte an jährlich mindestens 10, Selbstversicherer mindestens 20 Beiträge leisten.

Zusatzversicherung:

Eine höhere Inv.-Rente kann durch die Zusatzversicherung erzielt werden. Jeder Versicherte kann jederzeit in beliebiger Zahl Zusatzmarken à 1 *M* einkleben lassen. Hieraus wird für den Invaliditätsfall Anspruch auf eine Zusatzrente erworben; diese beträgt für jede Marke soviel mal 2 Pfennig, als Jahre seit der Aufrechnung der Quitt.-Karte umlaufen sind.

Organisation:

Träger der Inv.- und Hinterbliebenenverf. sind die Verf.-Anstalten, die für größere Landesteile oder Bundesstaaten errichtet sind. Für Baden besteht eine Verf.-Anstalt mit dem Sitz in Karlsruhe.